

Richtlinien der Gemeinde Tiefenbronn für die Regenwassernutzung außerhalb des Haushaltes und die Regenwasserversickerung

1. Zweckbestimmung

Durch das Zuschussprogramm zur verstärkten Regenwassernutzung außerhalb des Haushaltes und der Regenwasserversickerung zur Einsparung von Trinkwasser, sowie zur Schonung und Verbesserung der Grundwasservorräte sollen Impulse zum verantwortungsbewussten Umgang mit dieser Ressource geschaffen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Richtlinien regeln die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen für die Regenwassernutzung und Regenwasserversickerung gemäß der beiliegenden Skizze.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden natürlich und juristische Personen des privaten Rechts, sowie kirchliche und mildtätige Organisationen, sofern sich die Anlage auf einer Tiefenbronner Liegenschaft befindet.

4. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert wird der Bau und die Unterhaltung von Regenwasserzisternen in Verbindung mit einer Regenwasserversickerungsanlage sowie eine Ableitung des Überschusswassers in die Ortskanalisation.

5. Mindeststandard für die Ausführung von Regenwasseranlagen bei zulässiger Nutzung

5.1 Bei der Installation von Regenwassernutzungsanlagen sind die Regeln der Bautechnik zu beachten. Insbesondere ist die DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)“ und für den Fall der Trinkwassernachspeisung die DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen / TRWI“ einzuhalten.

5.2 Der Mindestinhalt des Regenwasserspeichers und der Regenwasserversickerungsanlage muss für ein Grundstück jeweils 1000 Liter, für ein Einfamilienhaus jeweils 2000 Liter betragen.

5.3 Die Anlage muß über eine ausreichende Filtertechnik verfügen.

5.4 **Es muß sichergestellt sein, dass die Regenwassernutzungsanlage völlig von der Trinkwasserversorgung getrennt ist.** Das Versorgungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung ist mindestens mit einem Rohrtrenner (Einbauart 2) gemäß DIN 1988 zu schützen. Rückschlagventile allein sind **nicht** ausreichend. Auch bei Reinigungsarbeiten und dem zulässigen Nachspeisen mit Trinkwasser muss gewährleistet sein, dass kein Brauchwasser in die Trinkwasseranlage gerät. Einfache Absperrventile sind **nicht** zulässig.

5.5 Alle Zapfstellen und Anschlüsse sind mit einem Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Zapfstellen sind zusätzlich durch einen abnehmbaren Drehgriff (Kindersicherung) zu sichern. Die Auslaufhähne sind mit einem Rohrbehälter zu versehen.

6. Form und Höhe der Zuwendung

6.1 Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Tiefenbronn.

6.2 Zuschüsse werden nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

6.3 Der Zuschuss für die Regenwassersammlung unter den oben genannten Bedingung beträgt

a) je angefangenen Kubikmeter Fassungsvermögen der Zisterne und

b) je angefangenen Kubikmeter Fassungsvermögen des Versickerungsbehälters

30,00 Euro / m³

Die Förderungshöchstgrenze je Objekt beträgt **Euro 520,00**.

7. Verfahren

7.1 Zuschüsse sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt nach eingehender Prüfung. Es werden nur Maßnahmen berücksichtigt; mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

7.2 Die Höhe des Zuschusses wird im Bewilligungsbescheid vorläufig festgelegt.

7.3 Der Nachweis über die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen sind nach Ziffer 4 und 5 dieser Richtlinie vom Antragssteller zu erbringen.

7.4 Die Gemeinde Tiefenbronn ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlage zu unterrichten, damit diese von einem Beauftragten der Gemeinde auf die Einhaltung der Anforderungen hin überprüft werden kann.

7.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und nach Vorliegen und Prüfung der Schlußrechnung ausbezahlt. Bei Eigenleistung ist eine Abrechnung über die entstandenen Materialkosten vorzulegen.

8. Antragsunterlagen

Der Bewilligungsantrag muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

8.1 Die Liegenschaft, auf der die Anlage errichtet werden soll.

8.2 Eine Beschreibung der geplanten Anlage mit Systemzeichnung und Lageplan.

8.3 Alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung) bei den maßgeblichen Fachbehörden sind einzuholen und vorzulegen.

8.4 Name und Anschrift des Antragstellers, bei Mietern auch Name und Anschrift des Eigentümers und dessen Einverständniserklärung.

8.5 Entsprechende Nachweise, dass die Förderungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 und 5 vorliegen.

8.6 Mit der Bauausführung ist im Falle der Ziffer 5 ein fachlich qualifizierter Wasserinstallateur zu betrauen und ein verbindlicher Kostenvoranschlag einzuholen.

8.7 Sollen die Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden, muss eine Schätzung über die Materialkosten vorgelegt werden.

8.8 Mit dem Zuschussantrag ist gegebenenfalls ein Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang der Wasser- und Abwassersatzung der Gemeinde Tiefenbronn zu verbinden.

9. Bewilligungsbedingungen

9.1 Kosten, die durch Zuschüsse der Gemeinde Tiefenbronn gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.

9.2 Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

9.3 Der Bewilligungsbescheid kann aufgehoben werden, wenn sich herausstellt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen weggefallen sind.

9.4 Aufgrund falscher Angaben oder weggefallener Voraussetzungen bewilligte Zuschüsse sind **zurückzuzahlen**.

9.5 Eine Mehrfachbezuschussung aus gemeindlichen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

9.6 Bezüglich Regenwassernutzung für Toilettenspülung müssen folgende Punkte beachtet werden:

Die Nutzung von Regenwasser als Toilettenwasser ist genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung wird auf Antrag durch die Gemeinde Tiefenbronn mit folgenden Auflagen erteilt:

a) Die Regenwassernutzungsanlage muss völlig von der Trinkwasserversorgung getrennt sein.

b) Nach Fertigstellung der Anlage muss diese von einem der Wassermeister der Gemeinde Tiefenbronn abgenommen werden:

OT Tiefenbronn: Herr Manuel Weiss, Tel 4306

OT Mühlhausen und OT Lehningen: Herr Thomas Schneider, Tel 942 585

c) Bei Nutzung der Anlage für die Toilettenspülung muss vom Wassermeister ein Zähler zur Ermittlung des Abwassers eingebaut werden.

Die Abwassergebühren werden lt. Abwassersatzung aus der zugeleiteten Wassermenge ermittelt. Bei Toilettenspülung mit Regenwassernutzung kann das eingeleitete Abwasser nur anhand eines Zählers ermittelt werden. Bei Nutzung ohne Erfassung müssten die anfallenden Kosten der Abwasserreinigung auf die Allgemeinheit umgelegt werden.